

**Gegenüberstellung****Gesetzentwurf der Landesregierung****Änderungsanträge der Fraktionen von  
CDU und FDP****Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)****Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)****§ 1****Ziel des Gesetzes****§ 1****Ziel des Gesetzes**

Das Gesetz dient der Schaffung und Sicherung einer allgemeinen Ladenöffnungszeit für Verkaufsstellen sowie dem Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe. Die Regelungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NRW) vom 23. April 1989 (GV. NRW. S. 222), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 1114) bleiben unberührt, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird.

Unverändert

**§ 2****Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die Öffnung von Verkaufsstellen und das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen.

**§ 2****Geltungsbereich**

Unverändert

**§ 3****Begriffsbestimmung**

(1) Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Ladengeschäfte aller Art, Apotheken und Tankstellen,
2. sonstige Verkaufsstände, falls in ihnen ebenfalls von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann gewerblich angeboten werden. Dem gewerblichen Anbieten steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in der Einrichtung entgegengenommen werden.

**§ 3****Begriffsbestimmung**

(1) unverändert

(2) Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind die gesetzlichen Feiertage.

(2) unverändert

(3) Reisebedarf im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoyllettenartikel, Filme, Tonträger, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken und Spielzeug geringen Wertes,

(3) Reisebedarf im Sinne dieses Gesetzes sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoyllettenartikel, Filme, Tonträger, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken und Spielzeug geringen Wertes, Lebens- und Ge-

Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen sowie ausländische Geldsorten.

#### § 4 Ladenöffnungszeit

(1) Verkaufsstellen dürfen mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage von 0.00 bis 24.00 Uhr geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeit). Am 24. Dezember dürfen Verkaufsstellen an Werktagen bis 14 Uhr geöffnet sein.

(2) Außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeit nach Absatz 1 ist auch das gewerbliche Anbieten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen verboten. Soweit für Verkaufsstellen nach diesem Gesetz Ausnahmen von der allgemeinen Ladenöffnungszeit des Abs. 1 zugelassen sind, gelten diese Ausnahmen unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen auch für das gewerbliche Anbieten außerhalb von Verkaufsstellen.

#### § 5 Verkauf an Sonn- und Feiertagen

(1) An Sonn- und Feiertagen dürfen geöffnet sein:

1. Verkaufsstellen, deren Angebot überwiegend aus den Warengruppen Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften, Back- und Konditorwaren, Waren zum sofortigen Verzehr oder Waren zum sofortigen Gebrauch und Verbrauch besteht, für die Dauer von fünf Stunden,
2. Verkaufsstellen von themenbezogenen Waren oder Waren zum sofortigen Verzehr auf dem Gelände oder im Gebäude einer Veranstaltung oder in einem Museum während der Veranstaltungs- und Öffnungsdauer, sofern sie der Versorgung der Besucherinnen und Besucher dienen.

nussmittel in kleinen Mengen sowie ausländische Geldsorten.

#### § 4 Ladenöffnungszeit

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Ausnahmen auf Grund der Vorschriften der Titel III und IV der Gewerbeordnung bezüglich Volksfesten, Messen, Märkte und Ausstellungen bleiben unberührt.

#### § 5 Verkauf an Sonn- und Feiertagen

(1) An Sonn- und Feiertagen dürfen geöffnet sein:

1. Verkaufsstellen, deren Angebot überwiegend aus den Warengruppen Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften oder Back- und Konditorwaren besteht, für die Dauer von fünf Stunden,
2. Verkaufsstellen von themenbezogenen Waren oder Waren zum sofortigen Verzehr auf dem Gelände oder im Gebäude einer Kultur- oder Sport-Veranstaltung oder in einem Museum während der Veranstaltungs- und Öffnungsdauer, sofern sie der Versorgung der Besucherinnen und Besucher dienen,
3. Verkaufsstellen landwirtschaftlicher Betriebe zur Abgabe selbst erzeugter landwirtschaftlicher Produkte für die Dauer von fünf Stunden.

Anlage 1 zu APr 14/285 - Seite 3

(2) An Sonn- und Feiertagen dürfen leichtverderbliche Waren und Waren zum sofortigen Verzehr auch außerhalb von Verkaufsstellen angeboten werden.

(2) An Sonn- und Feiertagen dürfen leichtverderbliche Waren und Waren zum sofortigen Verzehr außerhalb von Verkaufsstellen angeboten werden.

(3) Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen

(3) Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen

1. Verkaufsstellen, die überwiegend Waren zum sofortigen Verzehr oder Waren zum sofortigen Gebrauch und Verbrauch gewerblich anbieten,
2. Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen

1. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel gewerblich anbieten,
2. Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen

in der Zeit von 10 bis 14 Uhr geöffnet sein.

in der Zeit von 10 bis 14 Uhr geöffnet sein.

(4) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht für die Abgabe von Waren am 1. Weihnachtstag, Oster-sonntag oder Pfingstsonntag.

(4) unverändert

(5) Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber oder die Inhaberin an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen. Die bei Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

(5) unverändert

**§ 6**

**Weitere Verkaufssonntage und -feiertage**

**§ 6**

**Weitere Verkaufssonntage und -feiertage**

(1) An jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

(1) An jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Tourismus dürfen an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein. Neben den Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen verkauft werden.

(2) Verkaufsstellen in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Tourismus dürfen an jährlich höchstens 40 Sonn- oder Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein. Neben den Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen verkauft werden.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, die Orte nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Freigabe kann auf bestimmte Ortsteile beschränkt werden.

(3) unverändert

(4) Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird ermächtigt, die Tage nach Absatz 1 und 2 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke,

(4) Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird ermächtigt, die Tage nach Absatz 1 und 2 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke,

Ortsteile und Handelszweige beschränken. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Adventssonntage und 1. und 2. Weihnachtstag dürfen nicht freigegeben werden.

### **§ 7 Apotheken**

(1) Apotheken ist an Sonn- und Feiertagen die Öffnung ihrer Verkaufsstellen zur Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, hygienischen Artikeln sowie Desinfektionsmitteln gestattet.

(2) Die zuständige Apothekerkammer regelt, dass an Sonn- und Feiertagen abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss. An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, der die zur Zeit offenen Apotheken bekannt gibt. Dienstbereitschaft der Apotheken steht der Offenhaltung gleich.

### **§ 8 Tankstellen**

Tankstellen dürfen auch an Sonn- und Feiertagen ganztägig geöffnet sein. An diesen Tagen ist nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen und von Reisebedarf gestattet.

### **§ 9 Verkaufsstellen auf Flughäfen und auf Personenbahnhöfen**

(1) Verkaufsstellen auf Flughäfen und auf Personenbahnhöfen des Schienenverkehrs dürfen an Sonn- und Feiertagen für den Verkauf von Reisebedarf während des ganzen Tages geöffnet sein, am 24. Dezember jedoch nur bis 17 Uhr.

(2) Auf Personenbahnhöfen in Städten mit über 200.000 Einwohnern dürfen an Sonn- und Feiertagen neben Waren des Reisebedarfs auch Waren des täglichen Ge- und

Ortsteile und Handelszweige beschränken. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Von der Freigabe der Tage nach Absatz 1 sind drei Adventssonntage, 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW ausgenommen.

### **§ 7 Apotheken**

Unverändert

### **§ 8 Tankstellen**

Unverändert

### **§ 9 Verkaufsstellen auf Flughäfen und auf Personenbahnhöfen**

(1) unverändert

Absatz 2 wird gestrichen.

Verbrauchs sowie Geschenkartikel an Reisende verkauft werden.

(3) Auf internationalen Verkehrsflughäfen dürfen an Sonn- und Feiertagen neben Waren des Reisebedarfs auch Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie Geschenkartikel verkauft werden.

(4) Die zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die internationalen Verkehrsflughäfen nach Absatz 3 und die Größe der Verkaufsflächen auf den internationalen Verkehrsflughäfen und auf Personenbahnhöfen nach Abs. 2 und 3 zu bestimmen. Die Größe der Verkaufsflächen ist dabei auf das erforderliche Maß zu begrenzen.

#### **§ 10 Ausnahmen im öffentlichen Interesse**

In Einzelfällen von herausragender Bedeutung kann die zuständige oberste Landesbehörde oder die durch Rechtsverordnung ermächtigte zuständige Behörde befristete Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse liegen.

#### **§ 11 Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen**

(1) Soweit Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen nach diesem Gesetz für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein dürfen, gelten für die Beschäftigung von Arbeitnehmern die Vorschriften des § 11 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Während insgesamt 30 weiterer Minuten dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Arbeitszeiten nach Absatz 1 hinaus unter Anrechnung auf die Ausgleichszeiten mit unerlässlich erforderlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten beschäftigt werden. Die höchstzulässige Arbeitszeit nach § 3 Satz 2 des Arbeitszeitgesetzes darf dabei nicht überschritten werden.

#### **§ 12 Aufsicht und Auskunft**

(1) Die Aufsicht über die Einhaltung der Vor-

(2) Auf internationalen Verkehrsflughäfen dürfen an Sonn- und Feiertagen neben Waren des Reisebedarfs auch Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie Geschenkartikel verkauft werden.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die internationalen Verkehrsflughäfen nach Absatz 2 und die Größe ihrer Verkaufsflächen zu bestimmen. Die Größe der Verkaufsflächen ist dabei auf das erforderliche Maß zu begrenzen.

#### **§ 10 Ausnahmen im öffentlichen Interesse**

Unverändert

#### **§ 11 Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen**

Unverändert

#### **§ 12 Aufsicht und Auskunft**

Unverändert

schriften dieses Gesetzes obliegt den örtlichen Ordnungsbehörden. Die Aufsicht über die Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obliegt der Aufsichtsbehörde nach § 17 des Arbeitszeitgesetzes.

(2) Die am Sonn- und Feiertag geleistete Arbeit und der dafür gewährte Freizeitausgleich ist mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(3) Die Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende und sonstige Personen im Sinne von § 3 Abs. 1, die Waren anbieten, sind verpflichtet, den aufsichtsführenden Behörden im Sinne von Absatz 1 auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu machen.

### § 13 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2, § 5, § 6 Abs. 1 oder 2, § 7 Abs. 1, § 8, § 9 Abs. 1 letzter Halbsatz oder Abs. 2 und 3 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet,
2. entgegen § 9 Abs. 2 Waren an Personen, die keine Reisenden sind, verkauft,
3. entgegen § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes
  - a) gemäß §§ 3 oder 6 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes einen Arbeitnehmer über die Grenzen der Arbeitszeit hinaus beschäftigt,
  - b) gemäß § 4 des Arbeitszeitgesetzes Ruhepausen nicht, nicht mit der vorgeschriebenen Mindestdauer oder nicht rechtzeitig gewährt,
  - c) gemäß § 5 des Arbeitszeitgesetzes die Mindestruhezeit nicht gewährt oder gemäß § 5 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes die Verkürzung der Ruhezeit durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit nicht oder

### § 13 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2, § 5, § 6 Abs. 1 oder 2, § 7 Abs. 1, § 8, § 9 Abs. 1 letzter Halbsatz oder Abs. 2 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet,

Nr. 2 wird gestrichen

2. entgegen § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes
  - a) gemäß §§ 3 oder 6 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes einen Arbeitnehmer über die Grenzen der Arbeitszeit hinaus beschäftigt,
  - b) gemäß § 4 des Arbeitszeitgesetzes Ruhepausen nicht, nicht mit der vorgeschriebenen Mindestdauer oder nicht rechtzeitig gewährt,
  - c) gemäß § 5 des Arbeitszeitgesetzes die Mindestruhezeit nicht gewährt oder gemäß § 5 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes die Verkürzung der Ruhezeit durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit nicht oder

Anlage 1 zu APr 14/285 - Seite 7

- nicht rechtzeitig ausgleicht,
- d) gemäß § 9 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes einen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigt,
  - e) gemäß § 11 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes einen Arbeitnehmer an Sonntagen beschäftigt oder gemäß § 11 Abs. 3 des Arbeitszeitgesetzes einen Ersatzruhetag nicht oder nicht rechtzeitig gewährt,
4. entgegen § 12 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht fertigt oder aufbewahrt und entgegen § 12 Abs. 3 Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 4 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

**§ 14  
In-Kraft-Treten und Berichtspflicht**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Landesregierung überprüft bis zum 31. Dezember 2011 die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag.

- nicht rechtzeitig ausgleicht,
- d) gemäß § 9 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes einen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigt,
  - e) gemäß § 11 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes einen Arbeitnehmer an Sonntagen beschäftigt oder gemäß § 11 Abs. 3 des Arbeitszeitgesetzes einen Ersatzruhetag nicht oder nicht rechtzeitig gewährt,
3. entgegen § 12 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht fertigt oder aufbewahrt und entgegen § 12 Abs. 3 Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 oder 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

**§ 14  
In-Kraft-Treten und Berichtspflicht**

Unverändert

07. November 2006

## Tischvorlage

zur gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Energie und des Hauptausschusses am 7. November 2006, 14.00 Uhr, Raum E 3 - A 02

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW)**

Drs. 14/2478

Der Gesetzentwurf - Drs. 14/2478 - wird wie folgt geändert:

### **1. § 3 Begriffsbestimmung**

In § 3 Absatz 3 wird das Wort "insbesondere" gestrichen.

### **2. § 4 Ladenöffnungszeit**

An § 4 Absatz 2 wird der folgende neue Absatz 3 angefügt:

"(3) Ausnahmen auf Grund der Vorschriften der Titel III und IV der Gewerbeordnung bezüglich Volksfesten, Messen, Märkte und Ausstellungen bleiben unberührt."

### **3. § 5 Verkauf an Sonn- und Feiertagen**

a) § 5 Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

"1. Verkaufsstellen, deren Angebot überwiegend aus den Warengruppen Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften oder Back- und Konditorwaren besteht, für die Dauer von fünf Stunden,"

b) § 5 Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

"2. Verkaufsstellen von themenbezogenen Waren oder Waren zum sofortigen Verzehr auf dem Gelände oder im Gebäude einer Kultur- oder Sportveranstaltung oder in einem Museum während der Veranstaltungs- und Öffnungsdauer, sofern sie der Versorgung der Besucherinnen und Besucher dienen,"



c) An § 5 Absatz 1 Nr. 2 wird folgende neue Nr. 3 angefügt:

"3. Verkaufsstellen landwirtschaftlicher Betriebe zur Abgabe selbst erzeugter landwirtschaftlicher Produkte für die Dauer von fünf Stunden."

d) In § 5 Absatz 2 wird das Wort "auch" gestrichen.

e) § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen

1. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel gewerblich anbieten,
2. Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen

in der Zeit von 10 bis 14 Uhr geöffnet sein."

#### **4. § 6 Weitere Verkaufssonntage und -feiertage**

a) § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"An jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein."

b) § 6 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Verkaufsstellen in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Tourismus dürfen an jährlich höchstens 40 Sonn- oder Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein."

c) § 6 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Neben den Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitschriften verkauft werden."

d) § 6 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

"Von der Freigabe der Tage nach Absatz 1 sind drei Adventssonntage, 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW ausgenommen."

#### **5. § 9 Verkaufsstellen auf Flughäfen und auf Personenbahnhöfen**

a) § 9 Absatz 2 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den neuen Absätzen 2 und 3.

c) § 9 Absatz 3 (neu) wird wie folgt gefasst:

"Die zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die internationalen Verkehrsflughäfen nach Absatz 2 und die Größe ihrer Verkaufsflächen zu bestimmen. Die Größe der Verkaufsflächen ist dabei auf das erforderliche Maß zu begrenzen."

## 6. § 13 Bußgeldvorschriften

a) § 13 Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

"1. entgegen § 4 Abs. 2, § 5, § 6 Abs. 1 oder 2, § 7 Abs. 1, § 8, § 9 Abs. 1 letzter Halbsatz oder Abs. 2 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet,"

b) § 13 Absatz 1 Nr. 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Nr. 3 und 4 werden zu den neuen Nr. 2 und 3.

d) § 13 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 oder 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden."

**Begründung:****I. Allgemeines**

Die nachfolgenden Änderungen an dem Gesetzentwurf der Landesregierung greifen die berechtigten Anregungen und Verbesserungsvorschläge aus der Sachverständigenanhörung auf. Damit wird insbesondere sichergestellt, dass der Schutz von Sonn- und Feiertagen im bisherigen Umfang gewährleistet bleibt.

Den in der Sachverständigenanhörung geäußerten Bedenken, dass Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten nach Geschäftsschluss in den folgenden Sonn- oder Feiertag fallen könnten, trägt § 9 Absatz 1 Arbeitszeitgesetz Rechnung. Dort ist geregelt, dass Arbeitnehmer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 24 Uhr nicht beschäftigt werden dürfen.

**II. Zu den einzelnen Bestimmungen****Zu Nummer 1:**

Durch die Streichung wird klargestellt, dass der § 3 Absatz 3 eine abschließende Aufzählung enthält.

**Zu Nummer 2:**

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Vorschriften der Titel III und IV der Gewerbeordnung unberührt bleiben.

**Zu Nummer 3:**

- a) Die Änderung stellt sicher, dass es zu keiner unerwünschten Ausweitung des Angebotes kommen kann. Mögliche Umgehungstatbestände werden ausgeschlossen.
- b) Hiermit wird klargestellt, dass nur Kultur- und Sportveranstaltung von dieser Regelung erfasst werden.
- c) Die Änderung stellt eine klare Regelung für Verkaufsstellen landwirtschaftlicher Betriebe auf. Demnach dürfen an Sonn- und Feiertagen selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte verkauft werden.
- d) Die Streichung dient der Klarstellung.
- e) Die neue Formulierung gibt die derzeitige gesetzliche Regelung wider und stellt damit sicher, dass ausschließlich Lebens- und Genussmittel verkauft werden dürfen.

**Zu Nummer 4:**

- a) Redaktionelle Änderung.
- b) Redaktionelle Änderung.
- c) Die Aufnahme der Warengruppe "frische Früchte" entspricht der bisherigen Rechtslage.

- d) Die Änderung gewährleistet den Schutz der Hochfeste der Kirche. Gleichzeitig soll der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde bei der Festsetzung der jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertage nach Absatz 1 die Möglichkeit gegeben werden, an einem der Adventssonntage die Öffnung der Geschäfte freizugeben. Hiermit wird den Einzelhändlern insbesondere die Möglichkeit gegeben, ihre Geschäfte am Rande von Weihnachtsmärkten zu öffnen. Bezüglich der Öffnung von Verkaufsstellen in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Tourismus wird die bisherige Rechtslage beibehalten.

**Zu Nummer 5:**

- a) Mit dieser Änderung soll die Gleichstellung aller Personenbahnhöfe des Schienenverkehrs erreicht und das Angebot insgesamt auf den Verkauf von Reisebedarf beschränkt werden.
- b) Redaktionelle Anpassung.
- c) Redaktionelle Anpassung.

**Zu Nummer 6:**

- a) Redaktionelle Anpassung.
- b) Redaktionelle Anpassung.

**LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN**

14. Wahlperiode

**Drucksache 14/**

2. November 2006

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der SPD und  
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz-LÖG NRW)  
Drucksache 14/2478**

Der Gesetzentwurf Drucksache 14/2478 wird wie folgt geändert:

1. In § 4, Absatz 1 wird in Satz 1 hinter "Sonn- und Feiertage" eingefügt:  
"montags bis freitags"
  
2. hinter § 4, Absatz 1, Satz 1 wird eingefügt:  
"An Samstagen dürfen Verkaufsstellen von 0-20 Uhr geöffnet sein."

Hannelore Kraft

Sylvia Löhrmann

Carina Gödecke

Johannes Rimmel

Marc Jan Eumann

Barbara Steffens

Rainer Schmeltzer

Reiner Priggen  
und Fraktion

Thomas Eiskirch  
und Fraktion

**Datum des Originals:**

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

**LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN**

14. Wahlperiode

**Drucksache 14/**

2. November 2006

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der SPD und  
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz-LÖG NRW)  
Drucksache 14/2478**

Der Gesetzentwurf Drucksache 14/2478 wird wie folgt geändert:

1. § 6, Absatz 4, Satz 4 wird wie folgt gefasst:

"Adventssonntage, 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag,  
sowie der 1. Mai und die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW  
dürfen nicht freigegeben werden."

Hannelore Kraft

Sylvia Löhrmann

Carina Gödecke

Johannes Remmel

Marc Jan Eumann

Barbara Steffens

Rainer Schmeltzer

Reiner Priggen  
und Fraktion

Thomas Eiskirch  
und Fraktion

**Datum des Originals:**

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch  
einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nord-  
rhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon  
(02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der SPD und  
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz-LÖG NRW)  
Drucksache 14/2478**

Der Gesetzentwurf Drucksache 14/2478 wird wie folgt geändert:

**1. § 11 wird vollständig gestrichen und durch folgenden neuen § 11 ersetzt:**

### **§ 11 Besonderer Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutz**

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsstellen nach § 3 Abs. 1 dürfen an Sonn- und Feiertagen nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer 30 Minuten beschäftigt werden. Die Beschäftigungszeit der einzelnen Arbeitnehmerin bzw. des einzelnen Arbeitnehmers darf die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten.

(2) Bei nach § 6 Abs. 2 zugelassenen Öffnungszeiten dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsstellen nach § 3 Abs. 1 an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen für jeweils nicht mehr als vier Stunden beschäftigt werden.

(3) Werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während zugelassener Öffnungszeiten nach §§ 5 bis 9 an Sonn- und Feiertagen beschäftigt, so sind sie an einem Werktag derselben Woche

1. bei einer Beschäftigung von mehr als drei Stunden ab 13 Uhr,
2. bei einer Beschäftigung von mehr als sechs Stunden ganztägig freizustellen. Jeder dritte Sonntag muss beschäftigungsfrei bleiben. Werden Arbeitnehmer während zugelassener Öffnungszeiten nach §§ 5 bis 9 kürzer als drei Stunden an Sonn- und Feiertagen beschäftigt, muss in jeder zweiten Woche ein

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Nachmittag ab 13 Uhr oder ein Samstag- oder Montagvormittag bis 14 Uhr oder jeder zweite Sonntag beschäftigungsfrei bleiben.

(4) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsstellen nach § 3 Abs. 1 können verlangen, in jedem Kalendermonat an einem Samstag freigestellt zu werden.

(5) Warenautomaten dürfen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nur während der Öffnungszeiten der mit den Warenautomaten in räumlichem Zusammenhang stehenden Verkaufsstelle beschickt werden.

(6) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 zulassen. Die Bewilligung kann befristet und jederzeit widerrufen werden.

(7) Inhaber einer Verkaufsstelle haben bei der Beschäftigung von mehr als einem Arbeitnehmer

1. einen Abdruck dieses Gesetzes an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen und
2. ein Verzeichnis über Namen, Tag, Beschäftigungsart und -zeiten der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmer sowie die Freistellungszeiten nach Absatz 3 zu führen.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Apotheken.

## **2. Der neue § 11 wird um den folgenden neuen Absatz (9) ergänzt:**

(9) Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin hat die Nachtarbeitnehmerin oder den Nachtarbeitnehmer auf deren/dessen Verlangen auf einen für sie/ihn geeigneten Tagesarbeitsplatz umzusetzen, wenn

- a. nach arbeitsmedizinischer Feststellung die weitere Verrichtung von Nachtarbeit die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer in ihrer/seiner Gesundheit gefährdet oder
- b. im Haushalt der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers ein Kind unter zwölf Jahren lebt, das nicht von einer anderen im Haushalt lebenden Person betreut werden kann, oder
- c. die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer einen schwerpflegebedürftigen Angehörigen zu versorgen hat, der nicht von einem anderen im Haushalt lebenden Angehörigen versorgt werden kann.

Der Betriebs- oder Personalrat kann der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber Vorschläge für eine Umsetzung unterbreiten.

Hannelore Kraft

Sylvia Löhrmann

Carina Gödecke

Johannes Remmel

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.



Marc Jan Eumann

Barbara Steffens

Rainer Schmeltzer

Reiner Priggen  
und Fraktion

Thomas Eiskirch  
und Fraktion

**Datum des Originals:**

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

**LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN**

14. Wahlperiode

**Drucksache 14/**

2. November 2006

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der SPD und  
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz-LÖG NRW)  
Drucksache 14/2478**

Der Gesetzentwurf Drucksache 14/2478 wird wie folgt geändert:

1. In § 14, Satz 2 wird "2011" ersetzt durch "2007 unter zur Hilfenahme einer öffentlichen Anhörung".
2. An § 14 wird folgender Satz 3 angefügt:  
"Dieses Gesetz tritt am 1.1.2008 außer Kraft."

Hannelore Kraft

Sylvia Löhrmann

Carina Gödecke

Johannes Rimmel

Marc Jan Eumann

Barbara Steffens

Rainer Schmeltzer

Reiner Priggen  
und Fraktion

Thomas Eiskirch  
und Fraktion

**Datum des Originals:**

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.



## **Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (22.) Hauptausschuss (21.)**

### **Gemeinsame Sitzung (öffentlich)**

7. November 2006

Düsseldorf - Haus des Landtags

14:00 Uhr bis 15:10 Uhr

Vorsitz: Franz-Josef Knieps (CDU) (AWME)  
Werner Jostmeier (CDU) (HPA)

Protokollerstellung: Uwe Scheidel

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

#### **Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten -Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW**

1

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/2478  
Ausschussprotokoll 14/273  
Stellungnahmen siehe Ausschussprotokoll 14/273  
Zuschriften 14/635, 14/637 und 14/640

In der Abstimmung des Hauptausschuss werden die Änderungsanträge der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen en bloc mit Stimmenmehrheit von CDU und FDP gegen das Votum von SPD und Bündnis 90/Die Grünen ohne Enthaltung abgelehnt.

Der mit einer weiteren Tischvorlage eingereichte Änderungsantrag **der** Koalitionsfraktionen wird mit Stimmenmehrheit der Koalitionsfraktionen gegen das Votum von SPD und Bündnis 90/Die Grünen ohne Enthaltung angenommen.

Der durch die zuvor gefassten Beschlüsse geänderte Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/2478 wird mit Stimmenmehrheit von CDU und FDP gegen das Votum von SPD und Bündnis 90/Die Grünen ohne Enthaltung angenommen.

In der Abstimmung des Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie werden die Änderungsanträge der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen en bloc mit Stimmenmehrheit der Koalitionsfraktionen gegen das Votum von SPD und Bündnis 90/Die Grünen ohne Enthaltung abgelehnt.

Der mit einer weiteren Tischvorlage eingereichte Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wird mit Stimmenmehrheit der Koalitionsfraktionen gegen das Votum von SPD und Bündnis 90/Die Grünen ohne Enthaltung angenommen.

Der durch die zuvor gefassten Beschlüsse geänderte Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/2478 wird in der Abstimmung des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Energie mit Stimmenmehrheit von CDU und FDP gegen das Votum von SPD und Bündnis 90/Die Grünen ohne Enthaltung angenommen.

\*\*\*\*\*

Landtag Nordrhein-Westfalen	- 1 -	APr 14/285
Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (22.)		07.11.2006
Hauptausschuss (21.)		
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)		sd-ad

## Aus der Diskussion

**Vor Eintritt in die Tagesordnung** begrüßt **Ausschussvorsitzender Franz-Josef Knieps** alle Anwesenden und stellt das Benehmen über die Tagesordnung her.

### **Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten -Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/2478  
Ausschussprotokoll 14/273  
Stellungnahmen siehe Ausschussprotokoll 14/273  
Zuschriften 14/635, 14/637 und 14/640

- abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

**Ausschussvorsitzender Franz-Josef Knieps** resümiert das bisherige Beratungsverfahren. In seiner Sitzung am 13. September 2006 habe der Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung an den Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie zur Federführung überwiesen. Mitberatend seien der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Ausschuss für Frauenpolitik, der Hauptausschuss und der Ausschuss für Kommunalpolitik.

Der federführende Wirtschaftsausschuss habe in seiner Sitzung am 14. September 2006 erstmalig über den Antrag beraten und sich seinerzeit darauf verständigt, am 18. Oktober 2006 eine Anhörung von Sachverständigen durchzuführen. Diese Anhörung habe als gemeinsame Sitzung des federführenden Wirtschaftsausschusses mit den mitberatenden Ausschüssen für Arbeit, Gesundheit und Soziales und für Frauenpolitik stattgefunden.

Die Zuschriften, die von den geladenen Sachverständigen übersandt worden seien, könnten - ebenso wie der Verlauf der Anhörung - dem Ausschussprotokoll 14/273 entnommen werden.

Der mitberatende Ausschuss für Kommunalpolitik habe in seiner Sitzung am 28. September 2006 einvernehmlich beschlossen, auf die Abgabe eines Votums zu verzichten. - Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales habe in seiner Sitzung am 31. Oktober 2006 in Abwesenheit der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen einstimmig beschlossen, kein Votum abzugeben. - Der Ausschuss für Frauenpolitik habe in seiner Sitzung am 2. November 2006 zunächst mit den Stimmen der Fraktion von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen von CDU und FDP vorgelegten Änderungsantrag beschlossen, der dem Ausschuss heute vorliege. Bei der Abstimmung über den geänderten Gesetzentwurf sei dieser mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Annahme empfohlen worden.

Sodann erläutert der Ausschussvorsitzende das Prozedere für die heutige Beratung und weist auf weitere zur Verfügung gestellte Unterlagen (siehe **Anlagen 1 bis 3**) zu diesem Ausschussprotokoll hin.

**Lutz Lienenkämper (CDU)** bekräftigt die richtige Zielsetzung des Ladenöffnungsgesetzes, mit dem an sechs Werktagen 24 Stunden geöffnet werden könne. Der Sonntag als Tag der Erholung und inneren Einkehr werde gewahrt. Die Freiheiten der Ladeninhaber würden erhöht, und sie könnten nun im Rahmen der geltenden Vorschriften selbst bestimmen. Auch die Konsumentinnen und Konsumenten erhielten weitergehende Freiheiten, würden doch die Öffnungszeiten ihren Bedürfnissen angepasst. Außerdem werde Bürokratie abgebaut.

Den Bedenken, die im Zusammenhang mit dem Sonntagsschutz laut geworden seien, habe die Koalition in ihrem Änderungsantrag deutlich entsprochen.

Im Folgenden kommt der Abgeordnete auf die wesentlichen Änderungen zu sprechen, wie sie aus der synoptischen Gegenüberstellung des Gesetzentwurfes der Landesregierung und den Änderungsanträgen der Koalition ersichtlich sind (siehe **Anlage 1** und **Anlage 2** zu diesem Ausschussprotokoll).

Öffnungszeiten an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen! Dort spiele die Anlassbezogenheit keine Rolle mehr. In der Vergangenheit habe man sich nämlich im Bedarfsfall „Anlässe“ geschaffen. Ausgenommen von der Freigabe seien alle stillen Feiertage, die im Vergleich zur Vergangenheit jetzt zusätzlich geschützt würden. Dass drei statt zunächst vier Adventssonntage geschützt würden, gehe auf ein Petikum aus dem ländlichen Raum zurück. Dort würden zahlreiche Weihnachtsmärkte veranstaltet, in deren Umfeld sich Geschäftsöffnungen als sinnvoll erwiesen hätten. Zu entscheiden habe vorab die zuständige Behörde vor Ort.

Arbeitsschutz! Der Arbeitsschutz in Deutschland sei in zahlreichen Gesetzen - zum Beispiel im Arbeitszeitgesetz - geregelt. Abstrakte Regelungen bezögen sich auf alle Branchen. Es sei nicht nachzuvollziehen, weshalb für Verkaufsstellen Sonderregelungen gelten sollten. Die vorhandenen Vorschriften reichten aus und besäßen Gültigkeit auch für Verkäuferinnen und Verkäufer. Nicht geregelt würden im LOG - dem hiesigen Ausschuss mangle es auch an der nötigen Kompetenz - Arbeitsschutzvorschriften. Insbesondere die Kirchen hätten das „Hineinarbeiten in den Sonntag“ thematisiert. Das Arbeitszeitgesetz stelle klar, das Beschäftigte nicht in Sonn- und Feiertage hineinarbeiten dürften.

Die Koalition vertraue im Übrigen auf die Tarifautonomie. Die Tarifpartner würden für ihre jeweiligen Branchen Regelungen treffen, damit angemessene Lösungen gefunden würden.

**Dietmar Brockes (FDP)** dankt einleitend den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Wirtschaftsministeriums, die den Gesetzentwurf als Grundlage für die Diskussionen zügig vorgelegt hätten. Nordrhein-Westfalen habe eine Vorreiterrolle übernommen und beschreite den Weg der Liberalisierung. Die neuen Ladenöffnungszeiten würden bereits zum 23. November dieses Jahres in Kraft treten und damit zum Weihnachtsgeschäft 2006 greifen.

Die Koalition habe die Erkenntnisse aus der Anhörung einer kritischen Würdigung unterzogen und im Gesetzentwurf einige Änderungen vorgenommen. Konkretisierungen habe man beispielsweise beim Warenkatalog eingeführt. Verfolgt werde der Grundsatz „6 x 24“. Eine unklare Gesetzesgrundlage für den Sonntag werde vermieden. Klargestellt werde, an welchen Feiertagen es keine Öffnung geben werde. Das Gesetz Sorge für eine deutliche Abgrenzung. Vergleichbare Regelungen enthalte das Sonn- und Feiertagsgesetz. Die Änderung für die Adventssonntage sehe vor, dass ein verkaufsoffener Sonntag je Verkaufsstelle genutzt werden könne. Dieses Anliegen habe insbesondere der Einzelhandel geäußert, bedeute sie doch eine Stärkung der kleinen und mittleren Einkaufszentren.

Soweit es um den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehe, reichten die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes völlig aus. Sonderregelungen für den Einzelhandel seien nicht erforderlich. Im Übrigen vertraue auch er auf die Autonomie der Tarifparteien.

**Thomas Eiskirch (SPD)** widerspricht der Einschätzung des Abgeordneten Lienenkämper, es sei fehl am Platze und liege nicht in der Kompetenz des hiesigen Ausschusses, arbeitsrechtliche Vorkehrungen zu treffen. Gerade diese Linie hätten allerdings die Vertreterinnen und Vertreter von CDU und FDP im baden-württembergischen Landtag verfolgt.

Der Gesetzentwurf vermittele in weiten Teilen den Eindruck, als hätten ihre Verfasserinnen und Verfasser nicht gewusst, was sie tun. Der Änderungsantrag der Koalition offenbare eine zumindest selektive Wahrnehmung der Expertenanhörung. Zahlreiche Einwendungen gegen den Gesetzentwurf seien nicht aufgegriffen worden. SPD und Bündnis 90/Die Grünen versuchten, über ihre Änderungsanträge (siehe **Anlage 3** zu diesem Ausschussprotokoll) der Verschlimmbesserung, die sich durch den Vollzug des Gesetzes einstellen würde, entgegenzutreten. Betroffen seien wirtschaftliche Aspekte und Belange der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Bedauerlicherweise sei die Koalition im zuständigen Fachausschuss weder sprech- noch abstimmungsfähig gewesen. Raum für inhaltliche Diskussion habe nicht bestanden.

Zu den AGS-relevanten Aspekten nimmt **Rainer Schmeltzer (SPD)** Stellung: Im AGS habe es die Verabredung zu einer Sondersitzung zum Thema des Tagesordnungspunktes gegeben. Die Koalitionsfraktionen seien allerdings nicht sprech- und abstimmungsfähig gewesen.

Schon bei der Einbringung des Gesetzentwurfes, so der Abgeordnete weiter, sei einig kritisch kommentiert worden, was jetzt geändert werde. Seinerzeit sei der Opposition Inkompetenz unterstellt worden. Die Freiheit der Ladeninhaber sei unterstrichen worden. Unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge der Koalition offenbare sich der ursprüngliche Gesetzentwurf noch weniger als ein guter Vorschlag. Die Änderungen bedeuteten zudem nur einen Ausschnitt dessen, was die Experten während der Anhörung vertreten hätten. Trotzdem habe der FDP-Abgeordnete Brockes von einem spürbaren Rückenwind für die Koalition gesprochen.

Zahlreiche wichtige Anliegen seien nicht berücksichtigt worden. So zum Beispiel das, was im Ausschuss für Frauenpolitik debattiert worden sei. Gleiches gelte für das Sicherheitsbedürfnis vor allem der Arbeitnehmerinnen. Dazu hätten sich nicht nur die Gewerkschaften eingelassen. Hingewiesen worden sei auf die mangelnde ÖPNV-Verfügbarkeit in den späten Abendstunden.

Insbesondere einzelne Verbände - zum Beispiel das Uhrenhandwerk - und die Handwerkskammern seien nicht berücksichtigt worden. Die kleinen Unternehmen insbesondere im innerstädtischen Bereich sähen massive Gefahren, bei einer Flexibilisierung der Öffnungszeiten auf der Strecke zu bleiben. Diese Einschätzung teilten auch die IHKs.

Eingewendet worden sei, das Familienleben finde nicht mehr statt, speziell dort, wo die Beschäftigten im Einzelhandel tätig seien. Einige Sachverständige hätten auf Gefahren für das ehrenamtliche Engagement aufmerksam gemacht, das abends unter der Woche statfinde.

Die Sonn- und Feiertagsregelung der Koalition berücksichtige nicht den massiven Hinweis der Kirchen auf das Einläuten des Sonntags. - Die Verbände hätten vertreten, dass sie weder mit höheren Umsätzen, geschweige denn höheren Gewinnen rechneten, demgegenüber aber mit höheren Kosten. Außer Acht gelassen worden sei, dass die „grüne Wiese“ gegenüber dem Einzelhandel in der Stadt deutliche Vorteile genießen werde.

Keineswegs seien Geschäfte an Sonn- und Feiertagen vom Grundsatz her geschlossen. Nicht berücksichtigt worden sei der 1. Mai. In der Sitzung des Frauenausschusses habe die CDU-Abgeordnete Westerhorstmann den 1. Mai sogar als „oftmals schlicht und einfach einen Sauf- und Fresstag“ titulierte. Allerdings stehe es, so Schmeltzer, einer Abgeordneten nicht an, einen hohen Arbeitnehmerfeiertag derart zu diskriminieren.

Ein Vergleich mit Aktivitäten weiterer Bundesländer sei - anders als vom Abgeordneten Brockes dargelegt - durchaus möglich. So habe etwa der FDP-Abgeordnete Dr. Romberg auf die Regelung in Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen. Dort habe es allerdings weder einen Entwurf noch Anträge gegeben. Er, Schmeltzer, empfehle Baden-Württemberg und das Saarland, wo gute Entwürfe vorgelegt worden seien.

Das Gesetz bleibe aus Sicht seiner Fraktion auch unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Koalition kein gutes Gesetz. Kosmetische Korrekturen verbesserten das Gesetz nicht. Das veränderte Konsumverhalten, das unter anderem erwartet werde, könne er nicht bestätigen. Übrig bleibe ein Mehr an Freiheit für die Ladeninhaber und -inhaberinnen.



**Reiner Priggen (GRÜNE)** greift den Hinweis auf größere Freiheiten für Ladeninhaber auf: Diese Darstellung empfinde er allerdings als „verniedlichend“. Zu hinterfragen sei nämlich vielmehr, wer die Gewinner und Verlierer seien. Dazu habe es im Verlaufe der Anhörung eindeutige Aussagen gegeben. Es hätten beispielsweise die IHKs und der HDE keine Umsatzsteigerungen, wohl aber in verstärktem Maße Strukturverschiebungen erwartet. Diskrepanzen habe er zwischen der Verbandsführung und einzelnen Vertretern ausgemacht. Danach werde der Strukturwandel aufgrund des Gesetzes deutlich beschleunigt. Kleinere Einzelhändler wüssten, dass sie im Wettbewerb mit den Großen, die vom Gesetz eindeutig bevorteilt würden, nicht mithalten könnten. Belege aus anderen Ländern bestätigten diese Einschätzung.

Massive Kritik an der „Hemmungslosigkeit des Entwurfs“ hätten die Kirchen geäußert. Ihrem Einwand werde durch „6 x 24“ nicht begegnet, wenngleich es begrüßenswerte Nachbesserungen beim Sonntag gebe. Die Opposition wolle mit ihren Anträgen und der Festlegung auf 20 Uhr für einen gewissen Auslauf sorgen.

Zu den Verlierern müsse er auch die Beschäftigten im Einzelhandel mit ihren Familien sowie die ehrenamtlich Tätigen zählen. - Die ÖPNV-Problematik sei bereits angesprochen worden.

Nicht negiert werde, dass es zahlreiche Menschen gebe, die sich über längere Öffnungszeiten für ihre Einkäufe freuten. Deren Freiheit gehe allerdings zu Lasten Dritter. Er rate dazu, die massive Betroffenheit von Menschen durchaus wahrzunehmen. - Grüne und SPD wollten über Anträge für eine Verbesserung der Situation sorgen. Kern ihres Anliegen sei u. a. ein effektiverer Schutz des Wochenendes.

**Dietmar Brockes (FDP)** geht auf den Hinweis des Abgeordneten Schmeltzer ein, die Koalition sei im AGS weder sprech- noch abstimmungsfähig gewesen. Dieser Fehleinschätzung unterliege der Abgeordnete, weil sowohl die Grünen als auch die SPD die Sitzung vor ihrem Ende verlassen hätten. Mit ihren heute vorgelegten Änderungsanträgen weise die Opposition den von ihr favorisierten Weg. Strittig sei nach Lage der Dinge offensichtlich nur ein Zeitkorridor von vier Stunden, sei doch lediglich eine Öffnung betroffen, die sich auf den Samstag beziehe. Unter dem Strich bleibe die Formel „5 x 24 + Samstag“. Offensichtlich lägen Koalition und Opposition doch näher beieinander, als es in der öffentlichen Debatte erscheine.

Vor diesem Hintergrund relativierten sich zahlreiche Vorhaltungen, die der Abgeordnete Schmeltzer formuliert habe, so zum Beispiel der Hinweis auf nichtvorhandene Regelungen im Zusammenhang mit dem ÖPNV. Wie sei es darüber hinaus um die angebliche Gefährdung der kleinen und mittelständischen Unternehmen bestellt?

Er, Brockes, betone die zügige Vorlage des Gesetzentwurfs. Man habe die zur Verfügung stehende Zeit ausgiebig zu Diskussionen genutzt, um Konkretisierungen vorzunehmen. Nach seinem Kenntnisstand sei die Wirtschaftsministerin einverstanden. - Bei dem baden-württembergischen Papier handele es sich nicht um einen Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen, sondern ein Papier der SPD-Fraktion. Damit erkläre sich auch, weshalb die Regelungen unterschiedlich ausfielen.

Die Vorschläge der Opposition nehme er durchaus ernst, legt **Christian Weisbrich (CDU)** dar: Das Ladenschlussgesetz habe sich im Verlaufe der letzten 100 Jahre aus dem Arbeitsschutzgesetz heraus entwickelt. Im Rahmen einer einzigartigen Branchenlösung sei Unternehmern das Unternehmen verboten worden. 1994 habe ein generelles Arbeitsschutzgesetz das Ladenschlussgesetz abgelöst.

Über bloße Zitate aus dem Arbeitsschutzgesetz, wie sie die Opposition vortrage, werde weder der Arbeiterschutz im Einzelhandel verändert noch zusätzliche Sicherheit erreicht.

Unter dem Strich gehe es der Opposition - der Abgeordnete Brockes habe dies schon herausgearbeitet - um lediglich vier Stunden am Samstag. Soweit es um die auch in der Anhörung angesprochenen weiteren Bereiche gehe, versagten die Anträge der Opposition. Die Koalition habe intensiv versucht, bei der Sortimentsgestaltung den Ergebnissen der Anhörung Rechnung zu tragen. Durch eine entsprechende Änderung des § 9 - Verkaufsstellen auf Flughäfen und auf Personenbahnhöfen - seien „Nebeneinkaufszentren“ mit einem Sortiment verhindert worden, wie es auch in sonstigen Einkaufszentren vorgehalten werde. Damit sei man einer Diskriminierung des Einzelhandels zuvor gekommen.

Mit der Nichtaufnahme des 1. Mai habe man nicht den höchsten Feiertag der Arbeitnehmer diskriminiert, habe man doch auch den 3. Oktober nicht berücksichtigt. An beiden Tagen - so seine Einschätzung - werde ohnehin keine vor Ort zuständige Behörde eine Ladenöffnung genehmigen.

Der Abgeordnete Schmelzter habe zahlreiche Aspekte ins Feld geführt, die angeblich nicht berücksichtigt worden seien (Stichwort: ÖPNV, Familienleben, Ehrenamt). - Zu belegen sei nach seiner, Weisbrichs, Auffassung dann, inwieweit Unterschiede zwischen einem Verkäufer/einer Verkäuferin einerseits und einem Kellner/einer Kellnerin andererseits zu machen seien. Während die eine Gruppe geschützt werden solle, treffe dies für die andere Gruppe nicht zu, gehe es aber in beiden Fällen um Beschäftigte mit Minijobs, alleinerziehende Mütter/Väter.

Wer sich zum Familienleben und zum Ehrenamt einlasse, solle berücksichtigen, dass es zahlreiche Berufsgruppen gebe, deren Angehörige am Wochenende und an Feiertagen arbeiteten und noch ungünstigere Arbeitszeiten hätten. Beispielhaft nenne er die öffentliche Sicherheit, das Gesundheitswesen, den Transportbereich und die Gastronomie.

Das Gesetz habe durch die Änderungsanträge der Koalition einen Qualitätsschub gegenüber dem ohnehin schon auf hohem Niveau stehenden Gesetzentwurf der Landesregierung erfahren. Änderungen seien in enger Abstimmung zwischen Koalition und Wirtschaftsministerium vollzogen worden.

**Rainer Schmelzter (SPD)** kritisiert, der Abgeordnete Brockes habe weder den Ausführungen des Abgeordneten Priggen noch seinen, Schmelzters, Ausführungen zugehört. Selektiv habe der Abgeordnete Brockes nur das wahrgenommen, was er habe hören wollen. Der Abgeordnete Priggen und er selber hätten sehr deutlich unterstrichen, dass sowohl der ursprüngliche Gesetzentwurf der Landesregierung als auch der um die Än-

derungsanträge der Koalition ergänzte Entwurf ein ganz und gar schlechtes Gesetz darstellten und für die Opposition nicht zustimmungsfähig seien. Speziell betreffe dies die 24-Stunden-Regelung.

Bei den Änderungsanträgen der Opposition handele es sich eigentlich um Ergänzungsanträge. Dass die Koalition explizit auf die Nennung des 1. Mais verzichte, bedeute für ihn eine bewusste Provokation. - Die Opposition spreche sich - wie dies bisher im Hause üblich gewesen sei - für eine Befristung des Gesetzes aus. Angeschlossen werden solle eine Evaluation.

Zahlreiche Sachverständige hätten den Arbeitsschutz angesprochen. Deshalb solle der im Gesetz auch konkret aufgegriffen werden. - Abschließend äußerten sich die Fraktionen dazu, wann Nachtarbeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Einzelhandel verwehrt werden könne. Sofern die Oppositionsfraktionen keine Änderungsanträge gestellt hätten, bedeute dies nicht zwangsläufig, dass damit eine Zustimmung zum vorgelegten Entwurf verbunden sei.

**Reiner Priggen (GRÜNE)** stellt mit Blick auf den Antrag der Oppositionsfraktionen zum Arbeitnehmerinnenschutz klar, dass es sich um eine Formulierung aus dem Kabinettdesign der FDP/CDU-Landesregierung in Baden-Württemberg handele, der im dortigen Landtag am 7. Dezember in die erste Lesung komme. Zu Recht hinterfrage er, Priggen, weshalb das, was die FDP für den Arbeitnehmerinnenschutz in Baden-Württemberg auf den Weg bringe, in Nordrhein-Westfalen nicht realisierbar sei.

(Reiner Priggen [GRÜNE] überreicht Dietmar Brockes [FDP] ein Schriftstück.)

Ihm habe, teilt **Dietmar Brockes (FDP)** mit, bisher nur der Entwurf der SPD-Landtagsfraktion in Baden-Württemberg vorgelegen, der im Verbund mit anderen einschlägigen Papieren von der Landtagsverwaltung Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt worden sei.

Sodann kommt der Abgeordnete auf die Änderungsanträge der Oppositionsfraktionen zu sprechen: Nach Lesart des Antrags zum § 4 lautete der Gesetzentwurf zukünftig:

§ 4 (1) Verkaufsstellen dürfen mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage montags bis freitags von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr geöffnet sein ...“

Hier tue sich ein Widerspruch zu den Ausführungen der Opposition in der heutigen Sitzung auf. Allerdings habe die Opposition den Eindruck erweckt, als sei das Gesetz auf keinen Fall zustimmungsfähig. Er empfehle der Opposition, sich zunächst über den von ihr zu beschreitenden Weg klar zu werden.

**Ausschussvorsitzender Franz-Josef Knieps** übergibt das Wort an **Werner Jostmeier (Vorsitzender des Hauptausschusses)**, der für den Hauptausschuss dessen Abstimmung durchführt:

Die **Änderungsanträge** der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werden en bloc mit Stimmenmehrheit von CDU und FDP gegen das Votum von SPD und Bündnis 90/Die Grünen ohne Enthaltung **abgelehnt**.

Der mit einer weiteren Tischvorlage eingereichte **Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen** wird mit Stimmenmehrheit der Koalitionsfraktionen gegen das Votum von SPD und Bündnis 90/Die Grünen ohne Enthaltung **angenommen**.

Der durch die zuvor gefassten Beschlüsse geänderte Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/2478 wird mit Stimmenmehrheit von CDU und FDP gegen das Votum von SPD und Bündnis 90/Die Grünen ohne Enthaltung **angenommen**.

**Hauptausschussvorsitzender Werner Jostmeier** übergibt das Wort wieder an **Franz-Josef Knieps (Ausschussvorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Energie)**, der für den AWME die Abstimmung durchführt:

Die **Änderungsanträge** der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen werden en bloc mit Stimmenmehrheit der Koalitionsfraktionen gegen das Votum von SPD und Bündnis 90/Die Grünen ohne Enthaltung **abgelehnt**.

Der mit einer weiteren Tischvorlage eingereichte **Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen** wird mit Stimmenmehrheit der Koalitionsfraktionen gegen das Votum von SPD und Bündnis 90/Die Grünen ohne Enthaltung **angenommen**.

Der durch die zuvor gefassten Beschlüsse **geänderte Gesetzentwurf der Landesregierung** Drucksache 14/2478 wird mit Stimmenmehrheit von CDU und FDP gegen das Votum von SPD und Bündnis 90/Die Grünen ohne Enthaltung **angenommen**.

Abschließend weist **Ausschussvorsitzender Franz-Josef Knieps** auf den Termin für die nächste Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Energie hin (Mittwoch, 8. November 2006, ab 10:30 Uhr).

gez. Franz-Josef Knieps

gez. Werner Jostmeier

Vorsitzender  
(AWME)

Vorsitzender  
(HPA)

### 3 Anlagen

ad/13.11.2006/15.11.2006